

**Anordnung  
über die Quartalskassenplanung für das  
I. Quartal 1965.**

**Vom 2. Dezember 1964**

Die für das Jahr 1965 aufgestellten Haushalts- und Finanzpläne berücksichtigen nur die Auswirkungen aus der Veränderung gesetzlicher Bestimmungen, soweit diese bis zum 1. April 1964 veröffentlicht wurden, einschließlich der am 1. Juli 1964 eingeführten neuen Chemiepreise. In diesen Plänen sind nicht die Auswirkungen enthalten, die sich aus den nach diesem Zeitpunkt veröffentlichten gesetzlichen Bestimmungen ergeben. Das betrifft insbesondere die

- Einführung neuer Industrieabgabepreise;
- Fortführung der Umbewertung der Grundmittel;
- Veränderung des Verrechnungsverfahrens zur Bezahlung der Geldverbindlichkeiten der Betriebe;
- Veränderung der Planung und Finanzierung der Investitionen.

Zur Sicherung der Plandurchführung wird deshalb folgendes angeordnet:

§1

**Geltungsbereich**

Diese Anordnung gilt für alle zentralen und örtlichen Staats- und Wirtschaftsorgane sowie deren Einrichtungen (Haushaltsorganisationen), Vereinigungen Volkseigener Betriebe bzw. die ihnen in anderen Bereichen der volkseigenen Wirtschaft gleichzustellenden Organe (WB) sowie volkseigene Betriebe (VEB), die gesetzlich verpflichtet sind, Quartalskassenpläne aufzustellen. Ausgenommen davon sind die Außenhandelsunternehmen des Ministeriums für Außenhandel und Innerdeutschen Handel.

**Aufstellung der Quartalskassenpläne**

§2

Grundlage für die Aufstellung der Quartalskassenpläne für das I. Quartal 1965 sind die für das Jahr 1965 bestätigten staatlichen Aufgaben und die bestätigten Haushalts- und Finanzpläne. Liegen diese zum Zeitpunkt der Aufstellung der Quartalskassenpläne noch nicht vor, sind die abgestimmten Planvorschläge Grundlage für die Quartalskassenpläne.

§3

(1) Durch die VEB der zentral- und örtlichgeleiteten volkseigenen Wirtschaft, bei denen ab 1. Januar 1965 neue Industrieabgabepreise wirksam werden, sind den Quartalskassenplänen die Kosten und Erlöse zu Grunde zu legen, wie sie sich

- a) entsprechend der Preisanordnung Nr. 3000/2 vom 2. Dezember 1964 — Inkraftsetzung von Preisanordnungen der Industriepreisreform — (GBl. II S. 947)
- aus der Einführung neuer Industrieabgabepreise und
  - aus der Veränderung der Verkehrstarife

- b) entsprechend der Preisanordnung Nr. 3000/3 vom 2. Dezember 1964 — Inkraftsetzung von Preisanordnungen der Industriepreisreform (Erweiterung des Anwendungsbereiches der neuen Preisanordnungen für Erzeugnisse der Schwarzmetallurgie, der NE-Metallurgie und für NE-Metall-Formgußerzeugnisse) — (GBl. II S. 965)

— aus der Erweiterung des Geltungsbereiches der Preise für Abnehmer von Erzeugnissen der Schwarz- und NE-Metallurgie

ergeben.

(2) Die VEB der zentral- und örtlichgeleiteten volkseigenen Wirtschaft haben bei der Aufstellung der Quartalskassenpläne weiterhin die Veränderungen der Kosten und Erlöse zu Grunde zu legen, wie sie sich aus den bis zum 31. Dezember 1964 veröffentlichten gesetzlichen Bestimmungen ergeben, insbesondere aus

- der Anordnung Nr. 8 vom 2. Dezember 1964 über die Verrechnung der Abschreibungen in die Selbstkosten der Betriebe (GBl. II Nr. 123);
- der Verordnung vom 25. September 1964 über die Vorbereitung und Durchführung von Investitionen — Investitionsverordnung — (GBl. II S. 785);
- der Verordnung vom 3. September 1964 über die Verrechnung von Geldforderungen und Geldverbindlichkeiten aus zwischenbetrieblichen Ware-Geld-Beziehungen — Verrechnungsverordnung — (GBl. II S. 765) und den dazu ergangenen speziellen Anordnungen.

(3) Die VEB der zentralgeleiteten volkseigenen Wirtschaft (einschließlich der den Wirtschaftsräten der Bezirke und den Landwirtschaftsräten unterstehenden VEB) haben dem Quartalskassenplan eine vorläufige Berechnung der ökonomischen Kennziffern gemäß Anlage 1 beizufügen. Die Leiter der Abteilung Finanzen der örtlichen Räte entscheiden in eigener Zuständigkeit, inwieweit die VEB der örtlichgeleiteten volkseigenen Wirtschaft diese Anlage aufzustellen haben.

(4) Zur Bilanzierung der Auswirkungen der Einführung neuer Industrieabgabepreise und der Veränderung der Verkehrstarife haben die VEB der zentralgeleiteten volkseigenen Wirtschaft (einschließlich der den Wirtschaftsräten der Bezirke und den Landwirtschaftsräten unterstehenden VEB) sowie die VEB der örtlichgeleiteten Bau- und Baustoffindustrie eine Anlage zur vorläufigen Berechnung der ökonomischen Kennziffern gemäß Anlage 2 aufzustellen.

§4

(1) Die VEB der zentral- und örtlichgeleiteten volkseigenen Wirtschaft haben in den Quartalskassenplänen die Amortisationen (einschließlich der erhöhten Amortisationen, die durch die Neufestssetzung der Abschreibungssätze entsprechend der Anordnung Nr. 8 vom 2. Dezember 1964 über die Verrechnung der Abschreibungen in die Selbstkosten der Betriebe anfallen) in voller Höhe zur Finanzierung des betrieblichen Investitionsplanes einzusetzen. Die Amortisationen, die hierfür nicht benötigt werden, sind zur Umverteilung an die WB bzw. das zuständige übergeordnete wirtschaftsleitende Organ abzuführen. Die WB bzw. die wirtschaftsleitenden Organe haben die freien Amor-